

Amtsgericht Gelsenkirchen

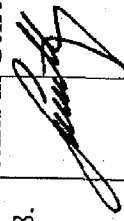
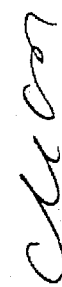
Grundbuch von Ückendorf

Blatt 3704

Wohnungsgrundbuch

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 12.05.2005, Hesse

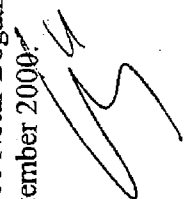
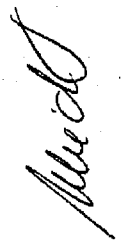
1 Laufende Nummer der Grundstücke	2 Bisherige laufende Nummer der Grundstücke	3 Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte					4 Größe		
		a Gemarkung (Vermessungsbezirk)	b Flur Flurstück	c/d Liegenschaftsbuch	e Wirtschaftsart und Lage	ha	a	m ²	
1	-	Ückendorf	4	488	1/4 (ein Viertel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück	-	2	06	
<p>verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3701 bis 3704). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.</p> <p>Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Erklärung vom 17. September 1998 des Notars Dr. Heescher in Gelsenkirchen (UR-Nr. 664/98) übertragen aus Blatt 1008; eingetragen am 16. Oktober 1998.</p>									
									
									

Einzel

Zähler

3
2



Bestand und Zuschreibungen		Abschreibungen	
Zur lfd. Nr. der Grundstücke	5	Zur lfd. Nr. der Grundstücke	7
	6		8
1	<p>Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, dass über den Gebrauch des Gartens eine Regelung im Wege der Zuweisung eines Sondernutzungsrechts zur Wohnung Nr. 1 (Blatt 3701) getroffen ist. Gemäß Bewilligung vom 17. Juni 2000 (UR-Nr. 255/00 Notar Bogatz in Gelsenkirchen-Buer) eingetragen am 15. September 2000.</p>  		

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1 a	geb. [redacted]	1	Der Miteigentumsanteil ist nach Teilung des Eigentums an dem in Blatt 1008 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundstück und Einräumung von Sondereigentum gemäß § 8 WEG hier unter Bezugnahme auf die Erklärung vom 17. September 1998 eingetragen am 16. Oktober 1998. <i>[Handwritten signature]</i>
b	geb. [redacted] zu je 1/2 Anteil		
2	[redacted]	1	Aufgelassen am 27. April 2000 und eingetragen am 17. August 2000. <i>[Handwritten signature]</i>
3 a	geb. [redacted]	1	Aufgelassen am 17. Juni 2000 und eingetragen am 11. Dezember 2000. <i>[Handwritten signature]</i>
b	geb. [redacted] zu je 1/2 Anteil		
4	[redacted]	1	Auf Grund Auflassung vom 09.04.2019 eingetragen am 08.10.2019. Schilling
4.1	Gesellschafter: [redacted]		
4.2	[redacted]		

Einer

Zehner

3
2
1

Laufende Nummer der Eintragungen	Eigentümer	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
5	<p>[REDACTED] geboren am</p>	1	<p>Auf Grund Auflassung vom 11.07.2019 eingetragen am 16.03.2020. Schilling</p>

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
1	1	<p>Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums für [redacted] in [redacted] Gemäß Bewilligung vom 27. April 2000 des Notars Bogatz in Gelsenkirchen (UR-Nr. 185/2000) eingetragen am 30. Mai 2000.</p> <p><i>Rayer</i></p> <p><i>Fol</i></p>
2	1	<p>Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums für [redacted] geb. [redacted] und [redacted] geb. [redacted], zu je 1/2 Anteil. Gemäß Bewilligung vom 17. Juni 2000 des Notars Bogatz in Gelsenkirchen-Buer (UR-Nr. 256/2000) mit Rang nach dem Recht Abt. III Nr. 6 eingetragen am 17. August 2000.</p> <p><i>4</i></p> <p><i>Maack</i></p>
3	1	<p>Eigentumsübertragungsvormerkung für die [redacted] Gesellschaft:</p> <p>a) [redacted]</p> <p>b) [redacted]</p> <p>Bezug: Bewilligung vom 09.04.2019 (UR-Nr. 279/2019 HF, Notar Hendrik Fronlowitz, Essen). Die Abtretung des vorgemerkten Anspruchs ist ausgeschlossen. Ingetragen am 29.04.2019.</p> <p>Schilling</p>
4	1	<p>Auflassungsvormerkung für [redacted], geboren am [redacted]. Bezug: Bewilligung vom 11.07.2019 (UR-Nr. 299/2019, Notar Bernd Gregert, Essen). Hat Rang nach Abt. III Nr. 8. Ingetragen am 29.11.2019.</p> <p>Schilling</p>

1
2
3

1
2
3

1
2
3

Laufende Nummer der Eintragungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Lasten und Beschränkungen
1	2	3
5	1	<p>Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Gelsenkirchen, 5 K 19/22). Eingetragen am 02.03.2022.</p> <p>Dorka</p>

Veränderungen		Löschungen	
Laufende Nummer der Spalte 1	5	Laufende Nummer der Spalte 1	7
2	Der Post. Abt. III Nr. 7 ist der Vorrang eingeräumt. Eingetragen am 21. August 2000. <i>GS Muecht</i>	1	Gelöscht am 17. August 2000. <i>GS Muecht</i>
		2	Gelöscht am 11. Dezember 2000. <i>GS</i>
		3	Gelöscht am 08.10.2019. Schilling
		4	Gelöscht am 16.03.2020. Schilling

Hundert

Tausender

3
2
1

Ausfertigung



Amtsgericht Gelsenkirchen
Grundbuchamt

22. Sep. 1998

Uhr Minuten
Tg. Grdsch. Briefe
Anl. DM Kostenmarken

Notar

Dr. Heinz-Dieter Heescher

in Gelsenkirchen

Die nachfolgende Ablichtung stellt eine vollständige und einwandfreie Wiedergabe der Urschrift dar.

Sie wird hiermit ausgefertigt und dem Amtsgericht Gelsenkirchen
- Grundbuchamt -

erteilt.

Gelsenkirchen, den 18.09.1998


Notar



Verhandelt

zu Gelsenkirchen am 17. September 19⁹⁸

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Heinz-Dieter Heescher
in Gelsenkirchen

erschien heute:

1.) Herr [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

2.) Herr [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der folgenden

Teilungserklärung

gem. § 8 WEG.

Teil I

Begründung von Wohnungs- und Teileigentum

§ 1

Grundstück

Die Erschienenen - im folgenden Eigentümer genannt - sind als Eigentümer der im Grundbuch von Ückendorf des Amtsgerichts Gelsenkirchen, Blatt 1008 verzeichneten Grundbesitzung Gemarkung Ückendorf, Flur 4, Flurstück 488, Hof- und Gebäudefläche, Ückendorfer Straße 177, 206 qm groß, eingetragen.

§ 2

Teilung

Der Eigentümer teilt hiermit das Eigentum an der vorstehend bezeichneten Grundstück in Miteigentumsanteile in der Weise, daß mit jedem Anteil das Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung und/oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in dem auf dem Grundstück errichteten Gebäude verbunden ist. Hierzu verweist er auf die Abgeschlossenheitsbescheinigung des Bauordnungsamtes der Stadt Gelsenkirchen vom 12.10.1995 (Az. 02886-95-05) sowie den

dieser Bescheinigung beigefügten Aufteilungsplan, aus dem die Aufteilung des Gebäudes sowie die Lage und Größe der im Sondereigentum und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile ersichtlich ist.

Im einzelnen werden gebildet: *Wohn. BE. 3701 bis BE. 3704*

1. Miteigentumsanteil von

~~1/4~~

verbunden mit

dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon und Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

2. Miteigentumsanteil von

~~1/4~~

verbunden mit

dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon und Kellerraum Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

3. Miteigentumsanteil von

~~1/4~~

verbunden mit

dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoß gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon und Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

4. Miteigentumsanteil von

1/4

verbunden mit

dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß und Spitzboden gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung nebst Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

Teil II

Sondereigentum, gemeinschaftliches Eigentum

1. Gegenstand des Sondereigentums sind die in der Teilungserklärung bezeichneten Räume sowie die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die beseitigt, verändert oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder ein auf Sondereigentum beruhendes Recht eines anderen Eigentümers über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird.
2. Gegenstand des gemeinschaftlichen Eigentums sind die Räume und Gebäudeteile, die nicht zum Sondereigentum erklärt sind, sowie das Grundstück und die gemeinschaftlichen Versorgungseinrichtungen. Gemeinschaftliches Eigentum sind auch die Instandhaltungsrücklage sowie das gesamte Verwaltungsvermögen.

Teil III

Vereinbarungen gem. § 10 Abs. 2 WEG (Gemeinschaftsordnung)

Für das Gemeinschaftsverhältnis der Wohnungseigentümer untereinander gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 1

Zweckbestimmung, Nutzung

Die Nutzung der Wohnungen ist nur für Wohnzwecke gestattet. Eine berufliche oder gewerbliche Nutzung der Wohnungen ist nur zulässig, soweit diese Nutzung gegenüber einer Wohnnutzung keine größeren Beeinträchtigungen der übrigen Wohnungseigentümer und/oder des Gemeinschaftseigentums mit sich bringt. Eine berufliche oder gewerbliche Nutzung der Wohnung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Verwalters, die nur aus wichtigem Grunde versagt werden kann.

Die Umwandlung beruflich/gewerblich genutzter Räume zu Wohnzwecken ist jederzeit zulässig, sofern dem baurechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Instandhaltung und Instandsetzung

1. Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, sein Sondereigentum sowie die in § 3 Abs. 1 genannten Gebäudeteile und die seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Teile des Gemeinschaftseigentums ordnungsgemäß instandzuhalten und instandzusetzen.

Hierzu gehört insbesondere auch die regelmäßige Vornahme von Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung.

2. Die Sondereigentümer sind nicht berechtigt, Fenster, Fenster-
rahmen, Rolläden und Wohnungseingangstüren eigenmächtig zu
verändern, auch soweit sie sich in ihrem Sondereigentum
befinden.
3. Die Instandsetzung und Instandhaltung des gemeinschaftlichen
Eigentums obliegt den Eigentümern gemeinschaftlich. Die
erforderlichen Maßnahmen sind vom Verwalter zu veranlassen.
Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum hat jeder Eigentümer dem
Verwalter unverzüglich anzuzeigen. Soweit möglich und nötig
sind bis zur Abhilfe durch den Verwalter geeignete Maßnahmen
zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren zu ergreifen.

§ 3

Lastentragung

1. Jeder Wohnungseigentümer trägt die Kosten für Instandhaltung
und Instandsetzung seines Sondereigentums und der seinem
Sondernutzungsrecht unterliegenden Teile des Gemeinschafts-
eigentums sowie folgender Gebäudeteile, gleichgültig, ob es
sich dabei um Sonder- oder Gemeinschaftseigentum handelt:

Nichttragende Innenwände, Bodenbeläge, Innenseiten der Fenster,
Wand- und Deckenverputz innerhalb des Sondereigentums,
Wohnungseingangstür, Rolläden, Rollädenkästen, Estriche und
Innenseiten der Balkone, die Kosten des Ersatzes zerstörter
oder beschädigter Glasscheiben an Fenstern und Türen im räum-
lichen Bereich des Sondereigentums.

2. Die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums, sowie die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung und eines gemeinschaftlichen Gebrauchs des gemeinschaftlichen Eigentums tragen die Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

3. Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser richtet sich nach der Heizkostenverordnung. Entsprechendes gilt für die Kosten des Betriebs einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage.

Die Wohnungseigentümerversammlung kann durch Beschluß, der der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen bedarf, den konkret anzuwenden Verteilungsmaßstab festlegen.

4. Die Kosten der Verwaltung werden nach Wohnungs- bzw. Teileigentumseinheiten bemessen und verteilt.

5. Vor Verabschiedung des ersten Wirtschaftsplans sind monatliche Vorausleistungen auf die Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums zu erbringen. Die Höhe der monatlichen Vorausleistungen setzt der in § 4 dieser Urkunde bestellte Verwalter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Höhe dieser Kosten fest.

6. Zum Zwecke der Deckung künftiger Instandsetzungskosten eine Instandhaltungsrücklage zu bilden. Jeder Miteigentümer hat einen nach seinem Miteigentumsanteil zu bemessenen Betrag zu entrichten. Dieser Betrag wird für das erste Wirtschaftsjahr vom Verwalter festgelegt. Über eine Änderung dieser Festsetzung entscheidet die Eigentümerversammlung mit Stimmenmehrheit.

Die in der Instandhaltungsrücklage angesammelten Mittel dürfen nicht dazu verwendet werden, Fehlbeträge bei den laufenden Lasten und Kosten zu decken.

§ 4

Verwaltung

Zum ersten Verwalter wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Eintragung des Wohnungs-/Teileigentums im Grundbuch an bestellt:

Herr 

Bis zur Veräußerung des ersten Wohnungs-/Teileigentums behält sich der aufteilende Eigentümer vor, stattdessen einen anderen Verwalter zu bestellen.

§ 5

Verwalter

1. In Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Verwalter folgende Befugnisse:
 - a) die Wohnungseigentümer gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zu vertreten;
 - b) die von den Wohnungseigentümern zu zahlenden, im Wirtschaftsplan oder sonstigen Beschlüssen der Eigentümerge-

meinschaft festgesetzten Lasten und Kostenbeiträge einzuziehen und diese bei Nichtzahlung gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, und zwar im eigenen Namen für Rechnung der übrigen Eigentümer.

Auf Verlangen hat jeder Wohnungs-/Teileigentümer mit dem Verwalter einen Verwaltervertrag zu schließen und ihm eine Vollmacht zu erteilen, die die Befugnisse des Verwalters entsprechend der Gemeinschaftsordnung und dem Gesetz ausweist.

2. Der Verwalter hat jeweils für ein Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von den Wohnungs-/Teileigentümern zu beschließen ist. Die Eigentümer sind verpflichtet, dem beschlossenen Wirtschaftsplan entsprechende monatliche Vorschüsse (Wohngeld) zu leisten.

§ 6

Eigentümerversammlung und Stimmrecht

Das Stimmrecht der Wohnungs-/Teileigentümer richtet sich nach ihren Miteigentumsanteilen.

Jeder Eigentümer kann sich in der Eigentümerversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Beschlüsse der Eigentümerversammlungen sind schriftlich niederzulegen.

§ 7

Übertragung des Wohnungseigentums

1. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Eine Weiterveräußerung ist dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Veräußerer eines Wohnungseigentums kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen, insbesondere die Instandhaltungsrücklage, auseinandergesetzt und ihm sein Anteil ausbezahlt wird.

Sämtliche vom Voreigentümer bereits geleisteten Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Erwerber (Rechtsnachfolger) über. Die Auseinandersetzung und Abrechnung ist den Vertragspartnern überlassen, also Sache des Veräußerers und des Erwerbers.

4. Bei einem Erwerb des Wohnungseigentums durch Rechtsgeschäft haftet der Erwerber für die rückständigen und fälligen Wohngelder des Veräußerers.

§ 8

Mehrheit von Eigentümern

Mehrere Eigentümer einer Einheit sind verpflichtet, sich wechselseitig, und zwar jeder jedem einzeln, Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen, sich bei der Abgabe aller Erklärungen gegenüber der Eigentümergemeinschaft bzw. dem Verwalter und der Annahme aller Erklärungen der Eigentümergemeinschaft bzw. des Verwalters an sie zu vertreten.

B, A


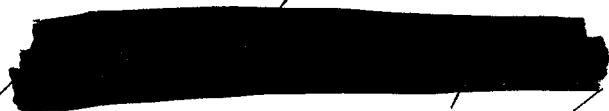
IV.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt in das Grundbuch einzutragen:

1. Die Teilung des in Teil I § 1 aufgeführten Grundbesitzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Teil I § 2;
2. die Bestimmungen nach Teil III dieser Urkunde als Inhalt des Sondereigentums.

Der Gesamtwert des Wohnungseigentums beläuft sich auf 720.000,— DM.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:



Dr. h. c. h. v. ...

Seite 2

Aktenzeichen 02886-95-05
Datum 12.10.1995

Bescheinigung

aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsge-
setzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 175)

Amtsgericht Gelsenkirchen Grundbuchamt	
Eing.	22. Sep. 1998
10 Uhr	SD 1 Minuten
Tgb.	Grundschr. Briefe
Anl.	DM Kostenmarken

Die im beiliegenden Aufteilungsplan

mit Nr. 1 bis 4 bezeichneten Wohnungen

in dem bestehenden Gebäude auf dem Grundstück in
Gelsenkirchen, Ückendorfer Str. 177

Gemarkung Ückendorf Flur 4 Flurstück 488

Grundbuch von: Ückendorf
Band : ----
Blatt : 01008

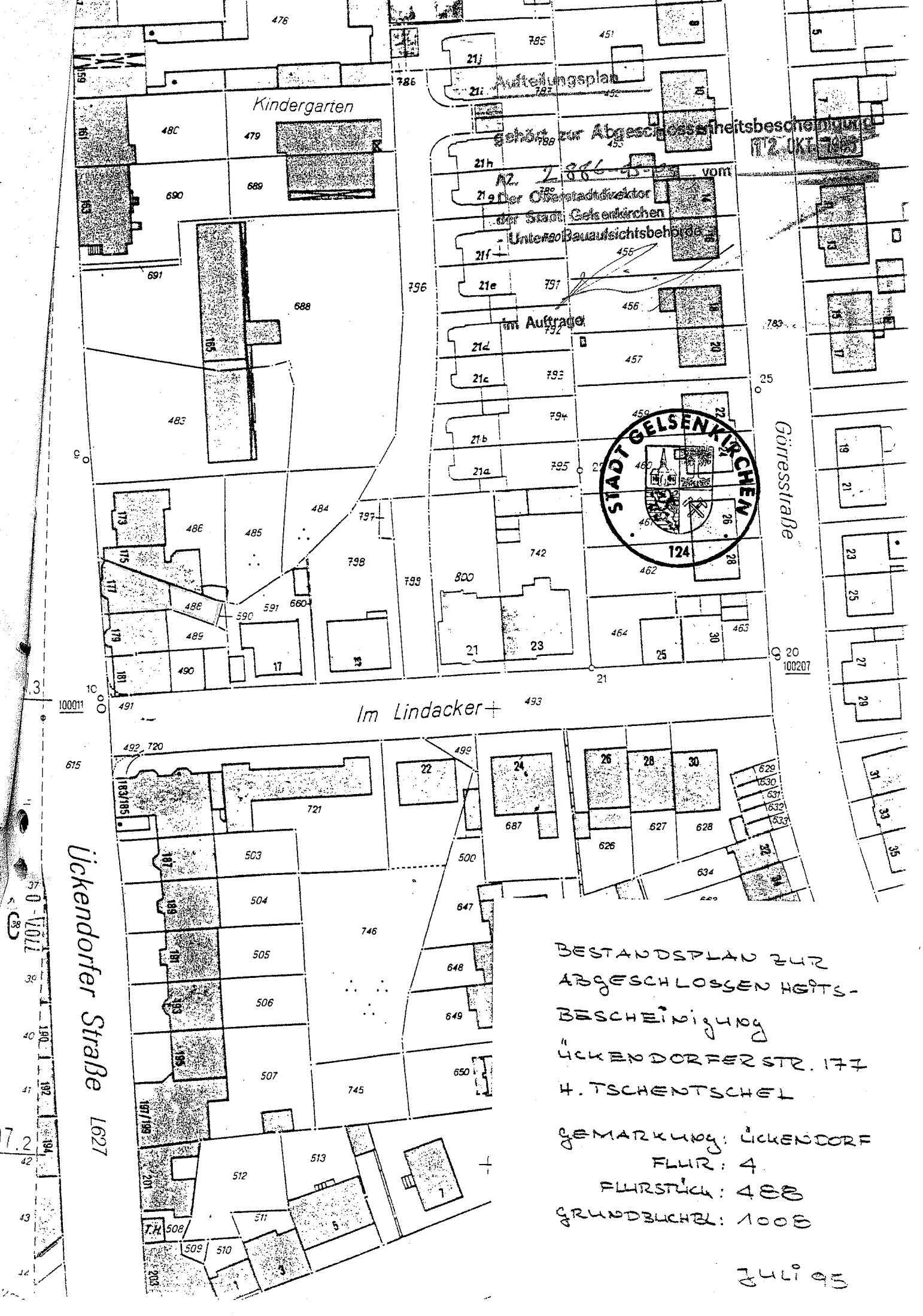
sind in sich abgeschlossen.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2 / § 32 Abs. 1 des Wohnungs-
eigentumsgesetzes.

im Auftrage

Ruschinski





Kindergarten

Aufteilungsplan

gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung

Nr. 2886-4 vom

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Gelsenkirchen
Unterschiedsbauaufsichtsbehörde

im Auftrage



Görresstraße

Lickendorfer Straße 1627

Im Lindacker

BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITS-
BESCHEINIGUNG
"LICKENDORFER STR. 177
H. TSCHENTSCHET

GEMARKUNG: LICKENDORF
FLUR: 4
FLURSTÜCK: 488
GRUNDBUCH: 1008

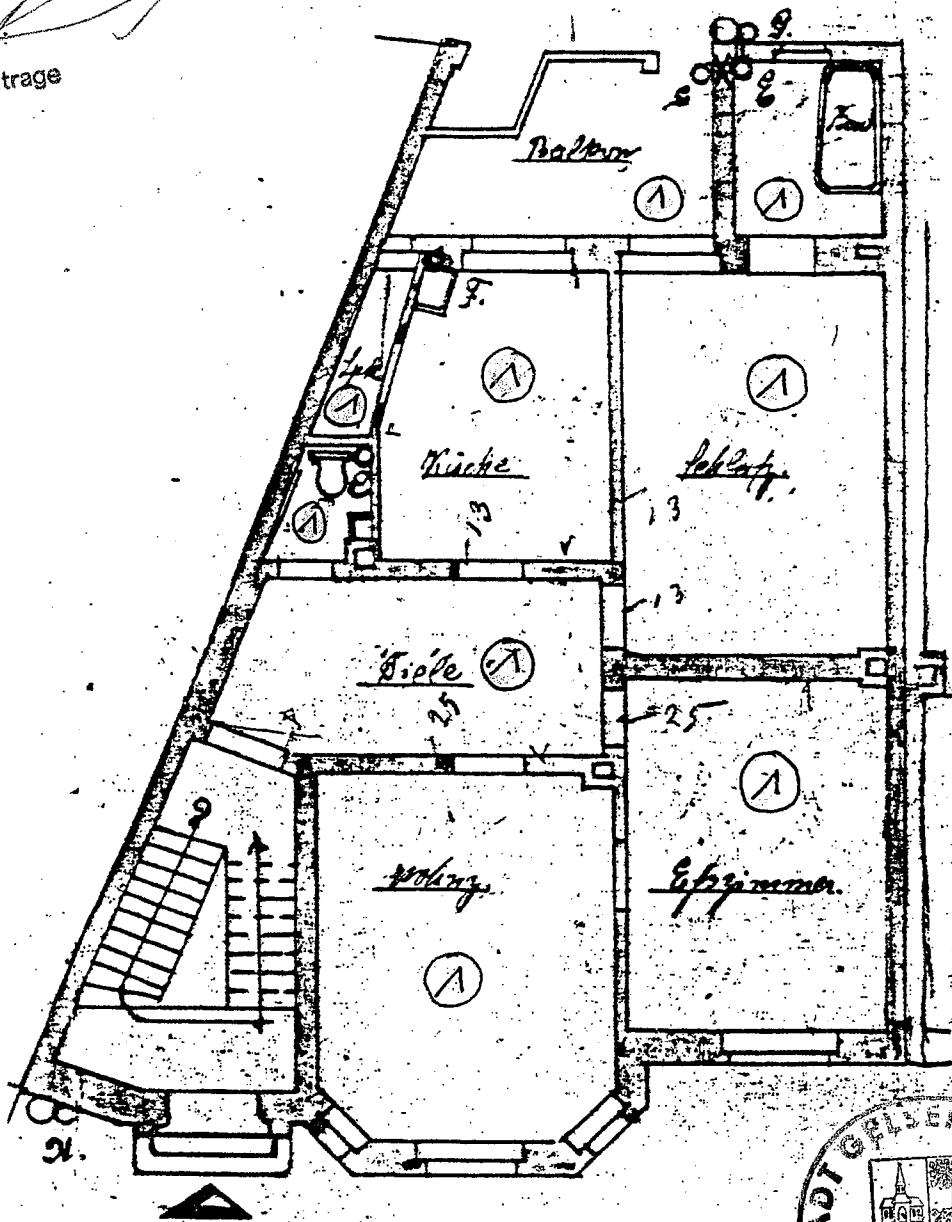
24.11.95

Aufteilungsplan

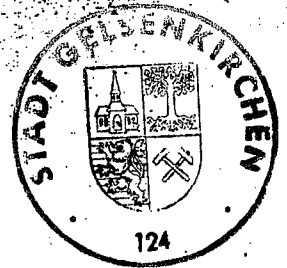
gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung
(02. OKT. 1995)

AZ. 2886-95-05 vom _____
Der Oberstadtdirektor
der Stadt Gelsenkirchen
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Im Auftrage



ERDGESCHOSS



BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITS-
BESCHEINIGUNG
LÜCKENDORFERSTR. 177
[REDACTED]

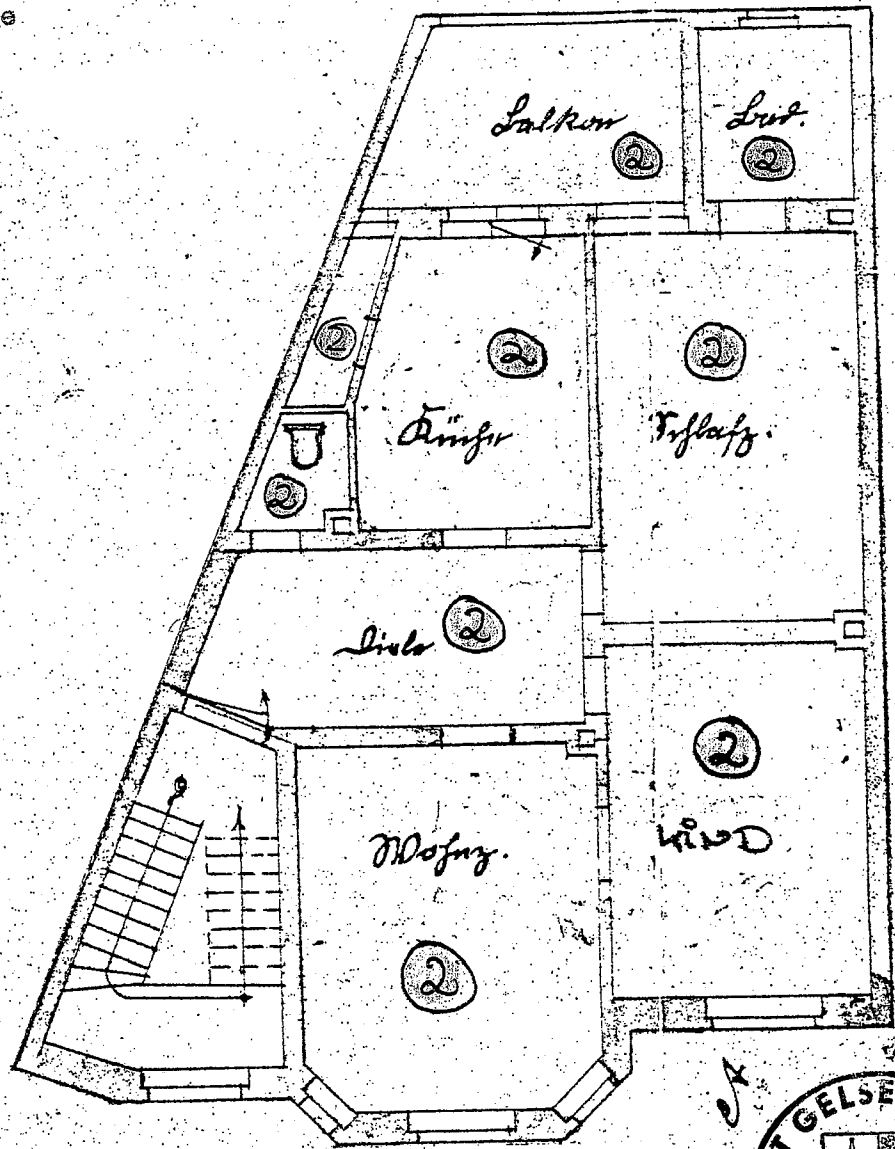
JULI 95

Aufteilungsplan

gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung
12. OKT. 1951

AZ. 2886-95-05 vom
Der Oberstadtdirektor
der Stadt Gelsenkirchen
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Im Auftrage



I. OBERGESCHOSS



BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITS-
BESCHEINIGUNG
ÜCKENDORFERSTR. 77
[REDACTED]

JULI 90

Aufteilungsplan

gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung

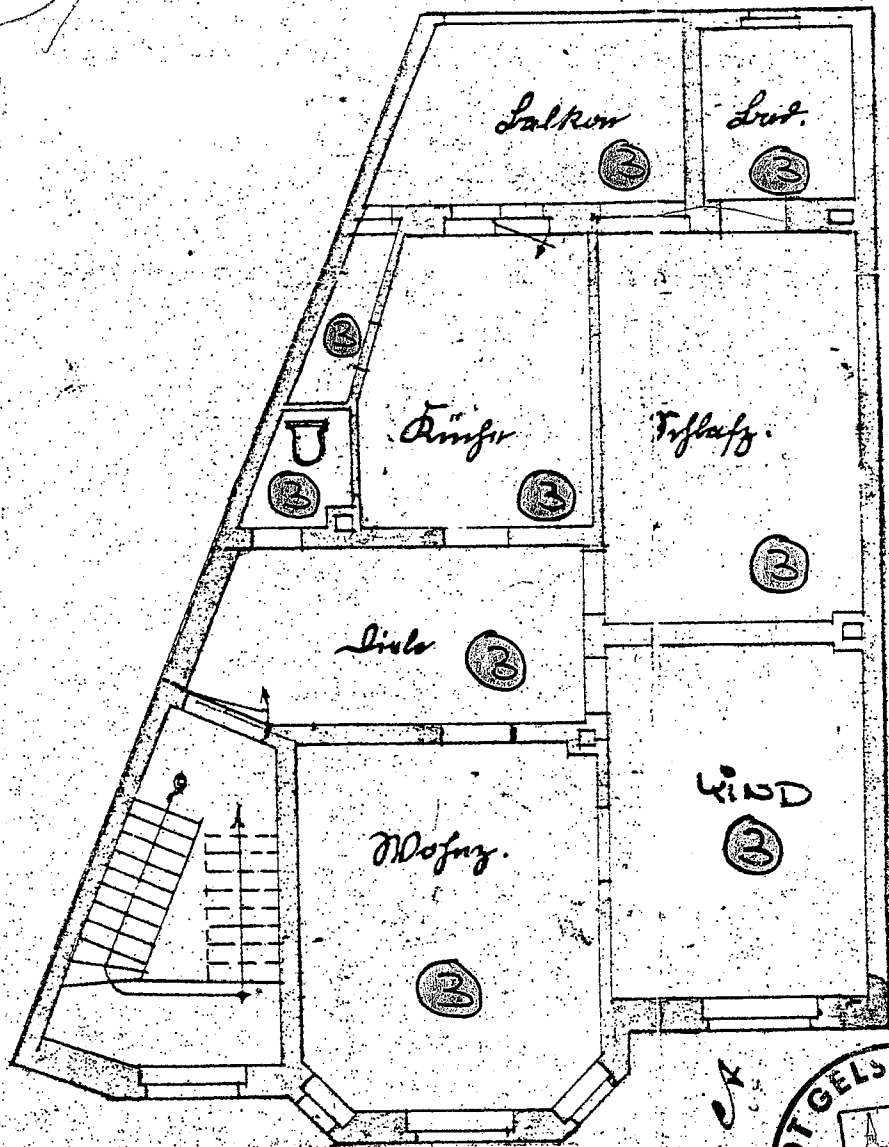
AZ. 2886-ds-05

vom

17.2.1995

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Gelsenkirchen
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

Im Auftrage



II. OBERGESCHOSS



BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITS-
BESCHEINIGUNG

UCKENDORFER STR. 177

JULI 95

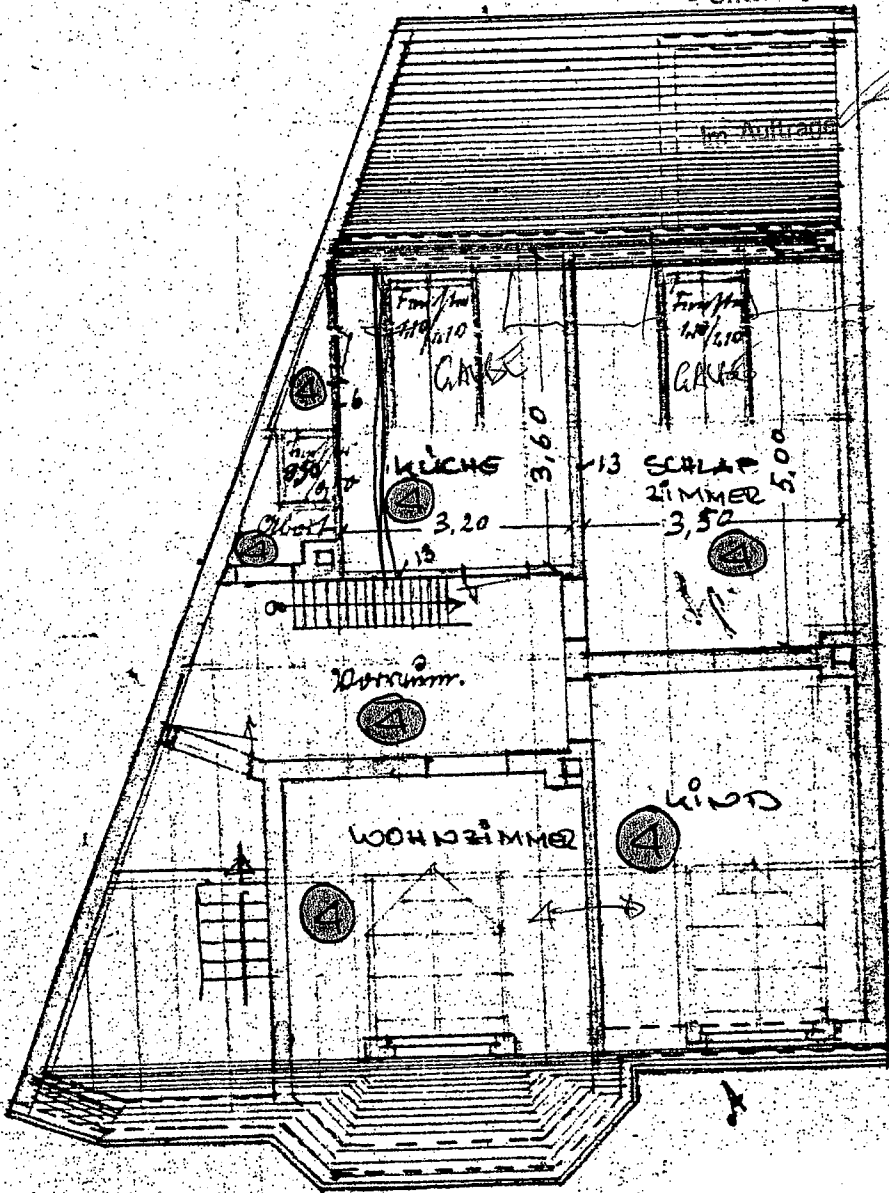
Aufteilungsplan

gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung

AZ. 2886-95-05

vom 12. OKT. 1995

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Geisenkirchen
- Untere Bauaufsichtsbehörde -



DACHGESCHOSS



BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITS
BESCHEINIGUNG
LÜCKENDORFER STR. 177

JULI 95

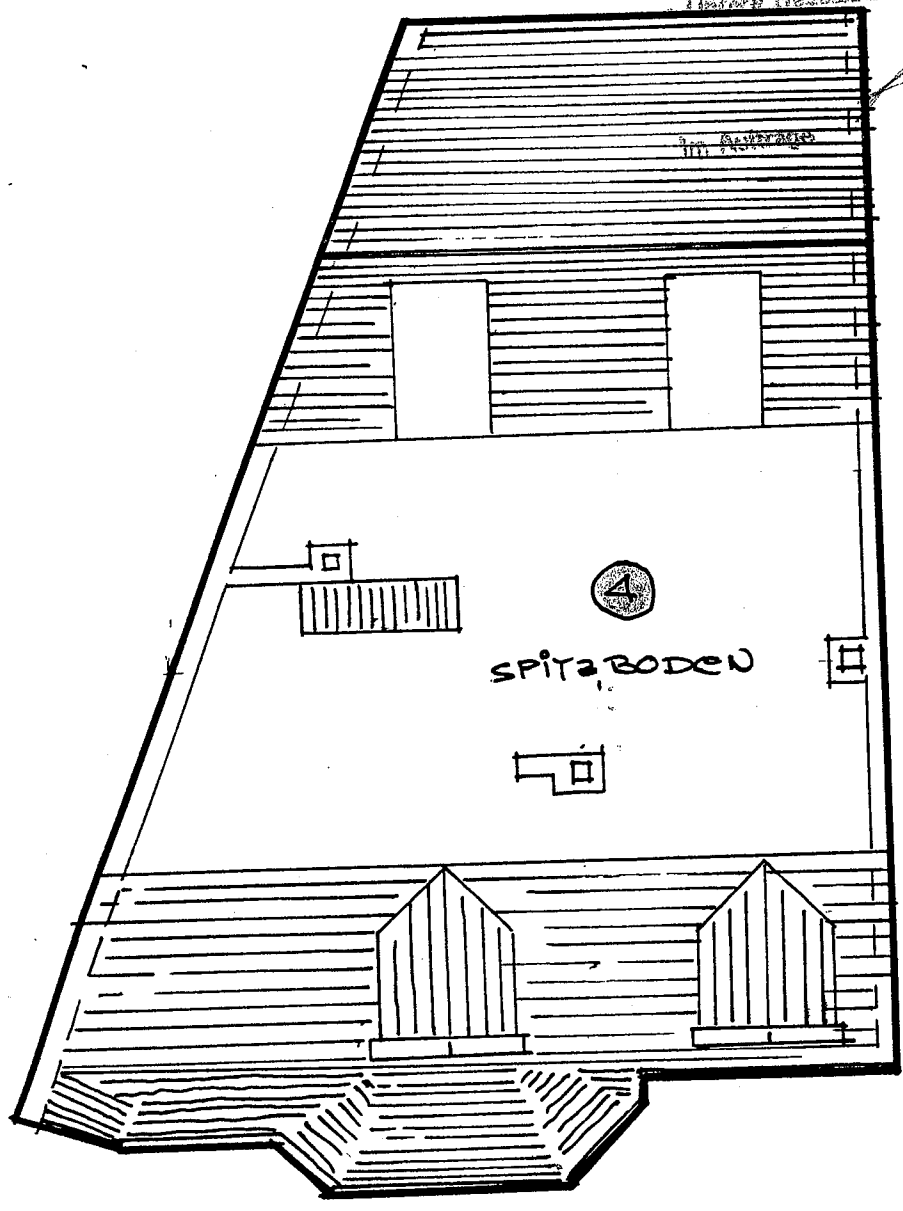
Aufteilungsplan

gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung

AZ. 2886-95-05 vom

12. OKT. 1995

Der Oberstadtdirektor
der Stadt Gelsenkirchen
Untere Bauaufsichtsbehörde



SPITZBODEN



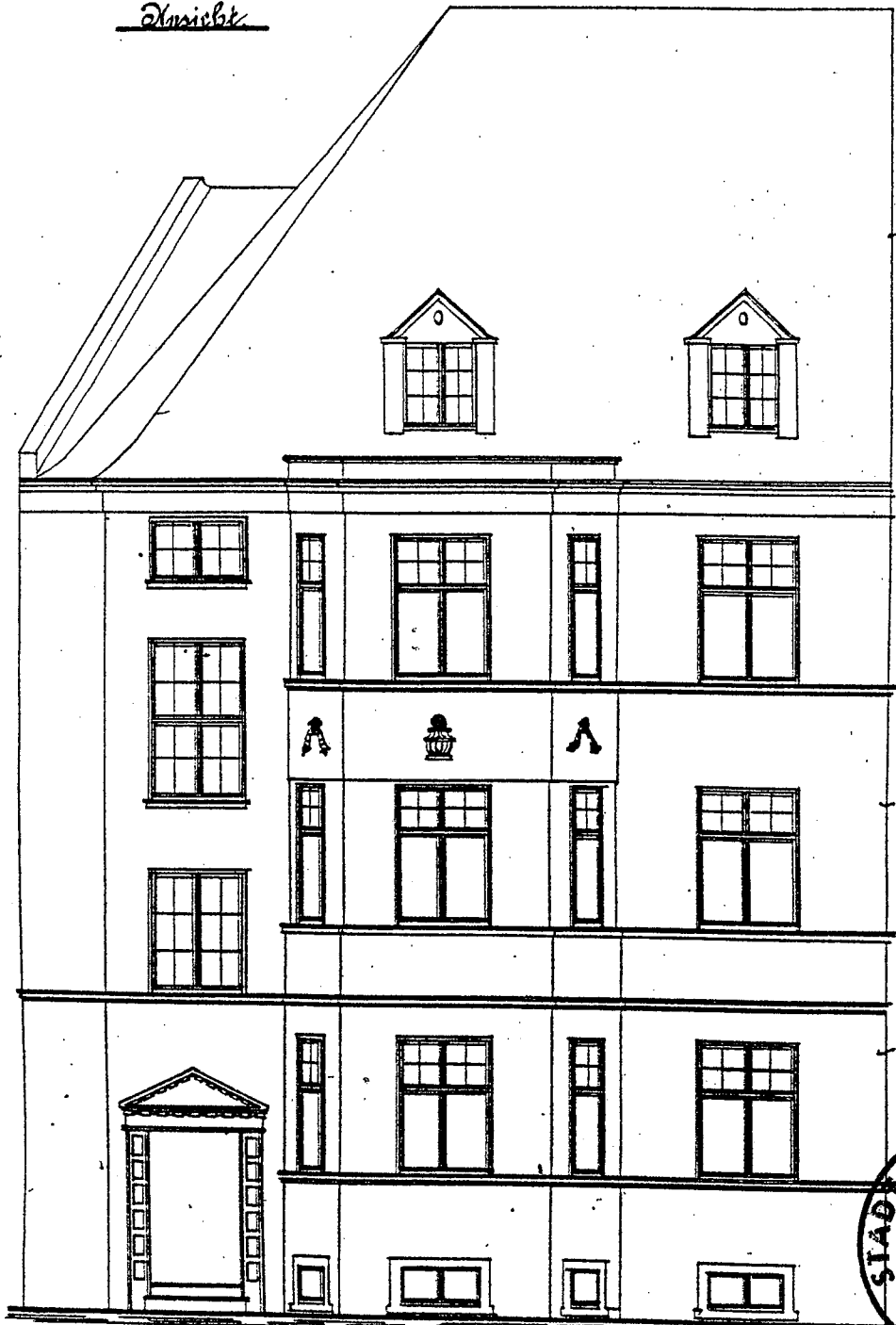
BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITS
BESCHEINIGUNG
LÜCKENDORFERSTR. 177

JULI 95

Zielerung zum Neubau [redacted] in Gelsenkirchen Fleckendorferstraße Nr. 177

Maßstab 1:100

Ansicht



Aufteilungsplan

Gelsenkirchen den 30. November 1912

Johann Heusinger



Abgeschlossenheitsbescheinigung

VORDER ANSICHT

12. OKT. 1995

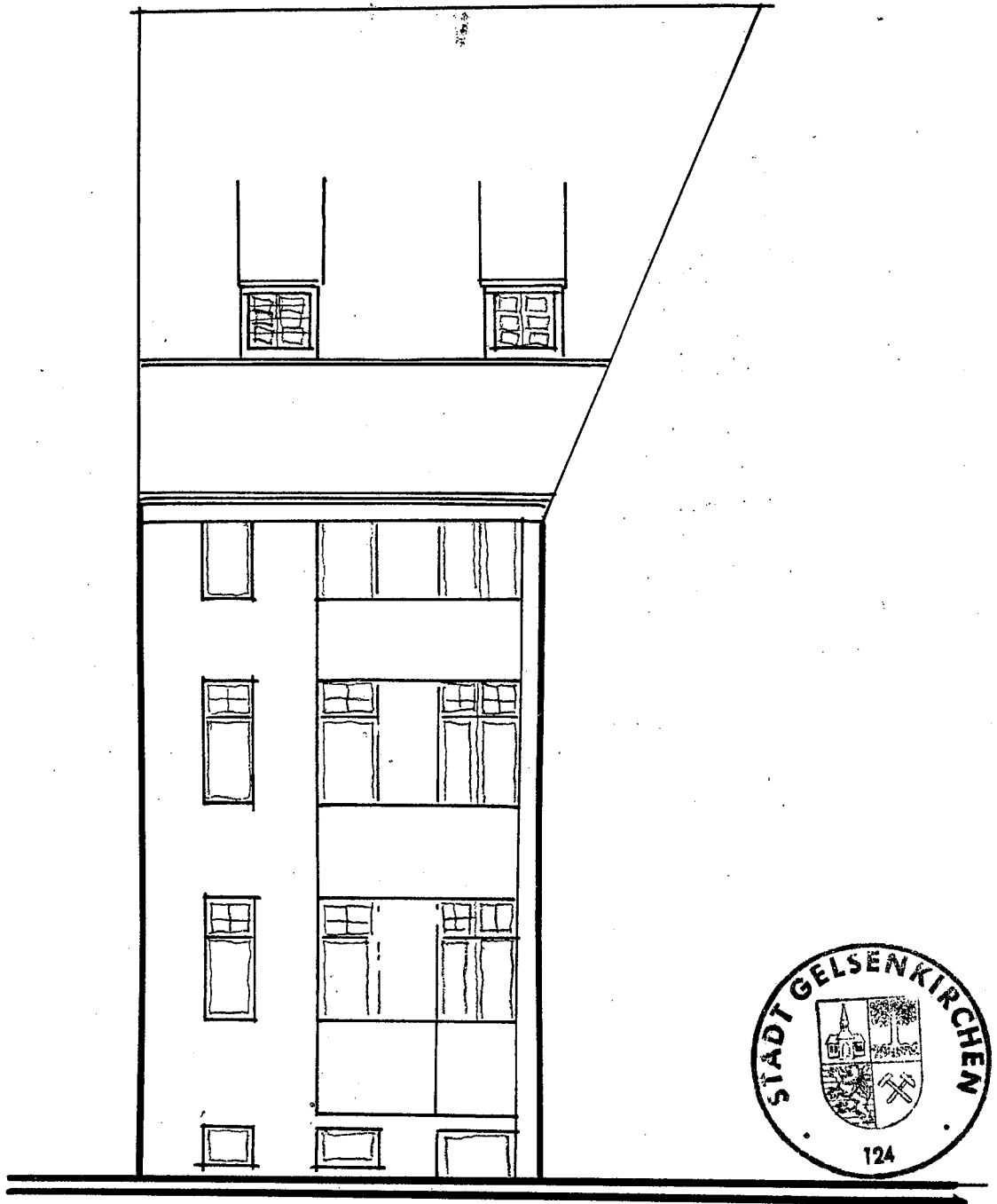
2886-95-05 vom

Der Oberbürgermeister
der Stadt Gelsenkirchen
- Untere Bauaufsichtsbehörde -

BESTANDSPLAN ZUR
ABGESCHLOSSENHEITSBE-
Scheinigung
"FLECKENDORFERSTR. 177
[redacted]

Im Auftrage

JULI 95



RÜCKANSICHT

Bestandungsplan

Bestandungsplan A-geschlossenheitsbescheinigung
 vom 12. OKT. 1995

A7 2886-95-05

Der Oberbürgermeister
 der Stadt Gelsenkirchen
 - Untere Bauaufsichtsbehörde -

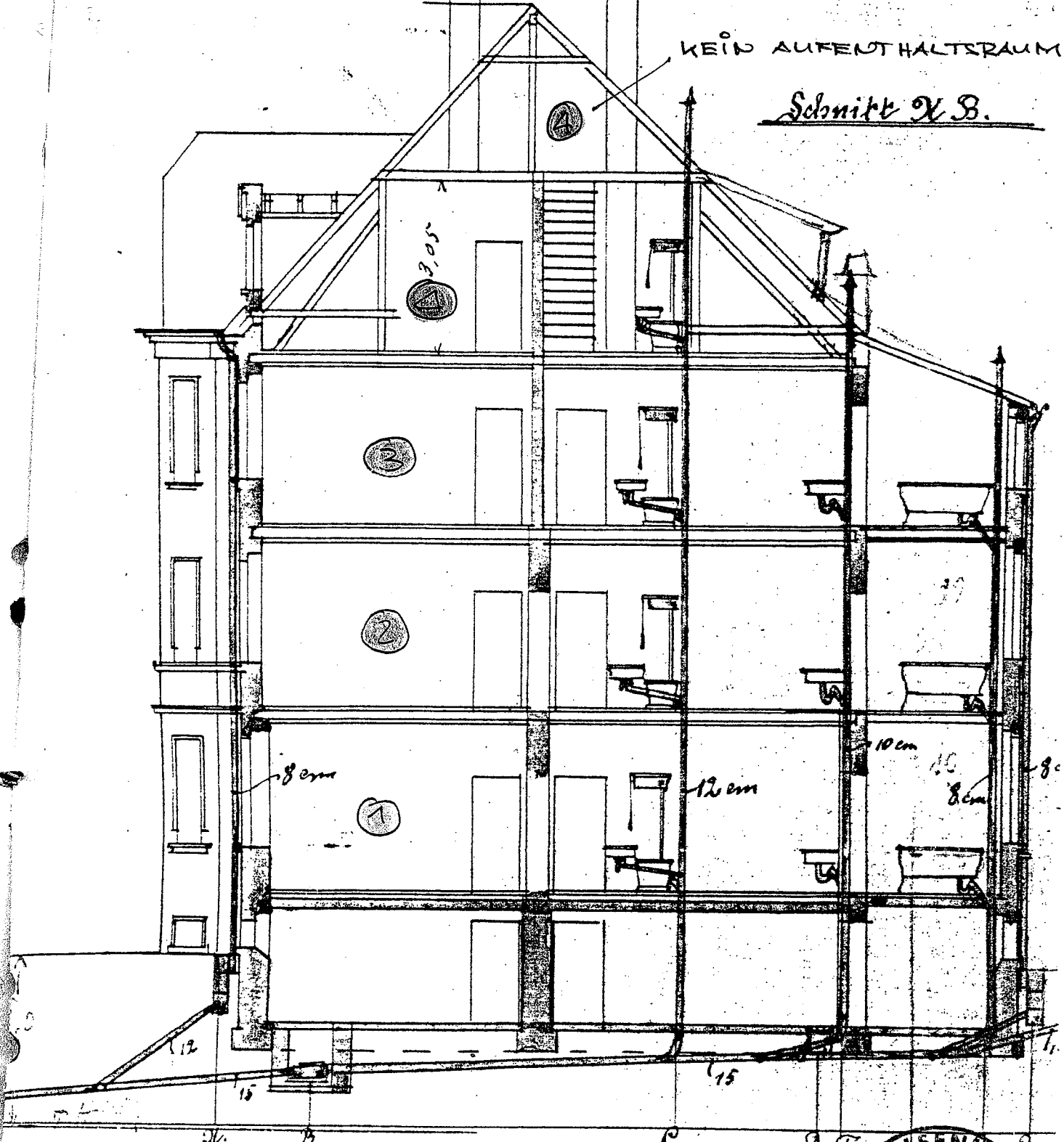
Im Auftrage

BESTANDSPLAN ZUR
 ABGESCHLOSSENHEITSBESCH
 SCHRIBUNG
 HÜCKENDORFERSTR. 177

JULI 95

KEIN AUFENTHALTSRAUM

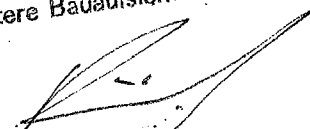
Schnitt X B.



Aufteilungsplan

gehört zur Abgeschlossenheitsbescheinigung
SCHNITT 2886-95-05 vom 17. Okt. 1995
 AZ.

Der Oberstadtdirektor
 der Stadt Gelsenkirchen
 - Untere Bauaufsichtsbehörde -

Im Auftrage 



BESTANDSPLAN ZUR
 ABGESCHLOSSENHEITS-
 BESCHEINIGUNG
 ÜCKENDORFERSTR 177

JULI 95